



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 - Allgemeines

Die Geschäftsbeziehungen des PrimeCert GmbH bestimmen sich zu seinem Auftraggeber nach denen im Vertrag und nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die PrimeCert GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 - Auftrag

1. Der Gegenstand des Auftrages ist bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
2. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang widersprochen wird. Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der Schriftform.

§ 3 - Durchführung des Auftrages, Verzug, Erfüllung

1. Der Auftrag wird auf der Grundlage des jeweiligen Standes der entsprechenden Normen ausgeführt.
2. Die Bearbeitung von Aufträgen erfolgt innerhalb der im Vertrag schriftlich vereinbarten Erstellungsfrist. Benötigt die PrimeCert GmbH zur Erfüllung des Auftrages Unterlagen des Auftraggebers oder eine Vorauszahlung, so beginnt der Lauf der Frist erst nach deren Eingang. Ist eine Vorauszahlung oder Anzahlung gemäß § 7 dieser Bedingungen vereinbart, beginnt die Frist erst nach Eingang der Zahlung. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges der PrimeCert GmbH oder der von PrimeCert GmbH zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten.
3. Die PrimeCert GmbH kommt nur in Verzug, wenn sie die Verzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Hindernissen, die auf einem unverschuldeten Er-

ignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung sowie sonstige unabwendbare Ereignisse, tritt Verzug nicht ein. Die Frist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Hindernisse der PrimeCert GmbH die Erfüllung des Auftrages unmöglich, so wird sie von ihren Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

4. Der Auftraggeber kann Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn der PrimeCert GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Die Auftragserfüllung tritt ein mit Versendung des schriftlichen Ergebnisses des Auftrages (Tag des Poststempels) oder mit tatsächlicher Zurverfügungstellung. Die Überlassung von Vorabberichten hat keine Erfüllungswirkung und begründet keine Haftung.

§ 4 - Aufbewahrung von Berichten

1. Im Rahmen des Auftrages erstellte Berichte werden 10 Jahre lang bei der PrimeCert GmbH archiviert. Eine längerfristige Aufbewahrungspflicht kann sich durch nationale oder internationale Vorschriften ergeben.

2. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare oder Übersetzungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 - Pflichten des Auftraggebers

1. Die PrimeCert GmbH erhebt für ihre Leistungen Entgelte, die sich nach dem Aufwand richten, der für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist. Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Die PrimeCert GmbH behält sich vor, unabhängig davon Pauschalvergütungen zu vereinbaren.

2. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers entsteht mit der Auftragsannahme durch die PrimeCert GmbH.

3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der PrimeCert GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Materialien unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

4. Die PrimeCert GmbH ist von allen Umständen, die erkennbar für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 6 - Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers

Veröffentlichungen über Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen der PrimeCert GmbH und dem Auftraggeber werden miteinander abgestimmt.

§ 7 - Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen durch den Auftraggeber sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Die PrimeCert GmbH behält sich vor, nach eigenem Ermessen gesonderte Zahlungsbedingungen zu vereinbaren, insbesondere können Vorauskasse, Teilzahlungen, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen verlangt werden.
2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der PrimeCert GmbH anerkannt sind. Entsprechendes gilt für den Auftraggeber, der Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Gehört der Auftraggeber nicht zu den Vorgenannten steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, sofern seine Ansprüche auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, wie seine Verpflichtungen.

§ 8 - Urheberrechtsschutz

Zertifikate und Berichte sind Eigentum der PrimeCert GmbH und dürfen ausschließlich wie im entsprechenden Vertrag geregelt gehandhabt werden. Eine Vervielfältigung, Abänderung oder sonstige Verwendung außerhalb des Vertragsverhältnisses ist nicht gestattet

§ 9 - Gewährleistung

1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so müssen etwaige Beanstandungen der PrimeCert GmbH gegenüber unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend gemacht werden.
2. Beruht der Gewährleistungsanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PrimeCert GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen greifen die genannten Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung nicht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz sind nach Maßgabe des nachfolgenden § 10 (Haftung) beschränkt.

§ 10 - Haftung

1. Die PrimeCert GmbH haftet nur für Schäden, die die PrimeCert GmbH oder seine Vertreter, Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Im Übrigen haftet die PrimeCert GmbH für selbst, schuldhaft verursachte Schäden gegenüber dritten bei Personen und Sachschäden nach Prüfung des Verschuldens und

der sich daraus resultierenden Haftung. Weiterhin wird die Haftung für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des PrimeCert GmbH beruhen, begrenzt. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der PrimeCert GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Sie gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

3. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die PrimeCert GmbH von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der PrimeCert GmbH verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Auftragsergebnisse weitergibt und dem Dritten hierdurch ein Schaden entsteht.

§ 11 – Kündigung

1. Die PrimeCert GmbH kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Wichtige Gründe, die die PrimeCert GmbH zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem:

- Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers
- wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät,
- wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät

3. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages durch die PrimeCert GmbH und den Auftraggeber ausgeschlossen, es sei denn, dass sie bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde.

4. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, so steht der PrimeCert GmbH eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung zu.

5. In allen anderen Fällen behält die PrimeCert GmbH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt jedoch nur unter Abzug ersparter Aufwendungen.

§ 12 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 erfüllt sind, auch für Scheck- und Wechselverfahren, Mainz. Erfüllungsort ist ebenfalls Mainz.

3. Mainz ist – auch wenn der Auftraggeber Nichtkaufmann ist - dann Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung der PrimeCert GmbH nicht bekannt ist.

Worms, 01.09.2023 PrimeCert GmbH